

Sitzungsvorlage Nr. 0107/2023

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	19.07.2023	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	25.07.2023	öffentlich

Errichtung Gartenhaus, Schubertstraße 4, Flst. Nr. 1008/6, in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Schubertstraße 4, in Steinenberg wird hergestellt.

Sachverhalt

Beantragt wird die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Schubertstraße 4, in Steinenberg.

Das Gartenhaus soll 4,50 m lang und 3,40 m breit sein. Die Dachneigung beträgt 5°. Die Eindeckung erfolgt mit Alutrapezblech (dunkelgrau).

Das Grundstück Schubertstraße 4, Flst. Nr. 1008/6 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haldenacker III“ aus dem Jahr 1972. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt. In Ziffer 7 sind die Nebenanlagen geregelt. Hiernach sind Nebenanlagen – soweit Gebäude – in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Das geplante Gartenhaus steht vollumfänglich auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Fläche für das Gartenhaus städtebaulich vertretbar und kann deshalb zugelassen werden.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplan

Anlage 2, Produktblatt